



PEFC/06-32-264

MIRAKO GmbH

Markt 113
A-3334 Gaflenz

Tel: +43/7353/204-0

Fax: +43/7353/204-6

office@mirako.at

www.mirako.eu

Verkaufs- und Lieferbedingungen MIRAKO GmbH

1. Geltung

Für den Geschäftsverkehr der Mirako GmbH gelten im Falle der Beauftragung der Mirako GmbH bzw. im Falle des Kaufes bei derselben ausschließlich die nachstehenden

„Verkaufs- und Lieferbedingungen“.

Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die Mirako GmbH hätte ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen seitens der Mirako GmbH gelten insofern nicht als Zustimmung zu von ihren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und auch künftigen Geschäftsverkehr mit der Mirako GmbH, selbst wenn sie in der Folge nicht gesondert vereinbart werden.

Soweit in diesen „Verkaufs- und Lieferbedingungen“ keine Regelungen vorgesehen sind, gelten die dem Käufer bekannten „Österreichischen Holzhandelsusancen“ bzw. ÖNORMEN in der jeweils geltenden Fassung, sowie die sonstigen bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen (ABGB, UGB).

Sollte die von uns gelieferte Ware mit ausländischen Sortier- und Qualitätsbegriffen bezeichnet sein, sind zur Beurteilung von Sortierung und Qualität die jeweils geltenden Sortier- und Qualitätsbestimmungen jener Länder heranzuziehen, in welchen diese Bestimmungen Gültigkeit haben.

2. Vertragsabschluss

Vertragspartner des Kunden ist die

Mirako GmbH

Markt 113, 3334 Gaflenz

Firmenbuchnummer: FN 364117 t, Landesgericht Steyr

Tel.: 07353 204-0, E-Mail: office@mirako.at

UID Nr.: ATU66490415

Die und Angebote der Mirako GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Sämtliche Annahmeerklärungen und Vertragsangebote von Kunden bedürfen einer Auftragsbestätigung. Selbiges gilt für Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden. Auch das Absenden der vom Kunden bestellten Ware bewirkt den Vertragsabschluss.

Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch 8-tägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden. Die Angebotsbindung tritt unabhängig von einer allenfalls noch durchzuführenden Naturmaßnahme ein.

Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen, die auf einem offensichtlichen Irrtum, Schreib- oder Rechenfehler beruhen, entfalten keine Verbindlichkeit. Es gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.

Der Einsatz von Subunternehmern ist stets zulässig.

3. Preis

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, als Nettopreise zu verstehen. Der Gesamtpreis ergibt sich zzgl. Umsatzsteuer in der zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe.

Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevanten Kostenstellen oder zur Leistungserstellung/-erbringung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc. verändern, so ist die Mirako GmbH berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Ein Kostenvoranschlag ist mangels anderslautender Vereinbarung entgeltlich. Die Richtigkeit eines Kostenvoranschlages wird nur dann gewährleistet, wenn dies ausdrücklich verändert wurde. Auch beträchtliche Überschreitungen sind ansonsten nicht anzuzeigen und sind unabhängig von einer Anzeige zu vergüten.

4. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind Forderungen der Mirako GmbH Zug um Zug gegen Übergabe der Ware zu bezahlen. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Fall des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft.

Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf dem Geschäftskonto der Mirako GmbH als geleistet. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Mirako GmbH berechtigt, nach ihrer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren.

Die Mirako GmbH ist berechtigt, im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden ab dem Tag der Übergabe der Ware auch Zinseszinsen zu verlangen. Falls eine Teil- oder Ratenzahlung vereinbart worden ist, wird der gesamte aushaftende Betrag sofort fällig, sobald der Kunde mit nur einer vereinbarten Rate in Verzug gerät.

5. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung mit Forderungen des Kunden gegenüber der Mirako GmbH, welche nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder schriftlich anerkannt worden sind, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Mirako GmbH.

6. Vertragsrücktritt/Abbestellung des Werks

Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist die Mirako GmbH zum Vertragsrücktritt berechtigt. Ebenfalls ist sie bei Verzug des Kunden mit seiner Leistung zum Rücktritt vom Vertrag unter Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt. Für den Fall des Rücktritts ist die Mirako GmbH berechtigt, ohne gesonderten Nachweis den gesamten Bruttopreis zu verlangen. Die Mirako GmbH muss sich dabei nicht anrechnen lassen, was sie sich infolge Unterbleibens der Arbeit erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. § 1168 ABGB 1. Satz, 2. Teilsatz wird ausdrücklich abbedungen.

Tritt der Kunde – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück, bestellt er das Werk oder die Ware ab oder begehrt er seine Aufhebung, so hat die Mirako GmbH die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist die Mirako GmbH berechtigt, ohne gesonderten Nachweis den gesamten Bruttobetrag zu verlangen. Die Mirako GmbH muss sich dabei nicht anrechnen lassen, was sie infolge Unterbleibens der Arbeit erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. § 1168 ABGB 1. Satz, 2. Teilsatz wird ausdrücklich abbedungen.

Die Mirako GmbH ist jeweils zusätzlich berechtigt, ohne gesonderten Nachweis Schadenersatz in Höhe von 25% des vereinbarten Bruttobetrages zu verlangen, wobei die Geltendmachung eines jeweils tatsächlichen höheren Schadens hierdurch nicht begrenzt wird.

7. Mahn- und Inkassospesen

Der Kunde verpflichtet sich, für den Fall des Verzuges, die der Mirako GmbH entstehenden Mahn- und Inkassospesen sowie die Kosten der anwaltlichen Vertretung, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.

Der Schuldner hat, sofern die Mirako GmbH das Mahnwesen selbst betreibt, einen Pauschalbetrag in Höhe von € 40,00 als Entschädigung für etwaige Betriebskosten zu bezahlen. Sollten die Betriebskosten den vorgenannten Betrag übersteigen, wobei vereinbart wird, das pro erfolgter Mahnung ein Betrag von € 10,90 brutto sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 3,63 brutto in Rechnung gestellt wird, sind diese jeweils höheren tatsächlichen Betriebskosten zu bezahlen.

8. Abholung, Lieferung, Transport, Annahmeverzug

Die Übergabe erfolgt bei

- a) Selbstabholung durch den Käufer: durch das Beladen der Ware auf das vom Käufer zur Verfügung gestellte Transportmittel
- b) Durchführung des Transportes durch die Mirako GmbH: mit dem Abladen der Ware, von dem von uns zur Verfügung gestellten Transportmittels, am vereinbarten Übergabeort von dem von uns zur Verfügung gestellten Transportmittel. Sollte nichts anderes schriftlich vereinbart sein, gehen die Transportkosten zu Lasten des Käufers.

Mit der Übergabe der Ware an den Käufer ist der Vertrag seitens der Mirako GmbH dann rechtzeitig erfüllt, wenn die Ware zum vereinbarten Übergabetermin in ihrem Lager zur Abholung durch den Käufer bereitgestellt ist.

Gefahr und Risiko gehen mit Absenden der Ware auf den Kunden über. Dieselbe gilt in diesem Zeitpunkt als übergeben, unabhängig davon, ob weitere Leistungen (z.B. vor Ort beim Besteller) vereinbart sind. Verzögert sich der Versand oder wird dieser unmöglich, geht Gefahr und Risiko mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über und gilt die Ware in diesem Zeitpunkt als übergeben. Unterlässt der Kunde die Abnahme, so gilt die Lieferung mit Verlassen des Lieferwerks/Lagers bzw. Lieferwerks/Lagers von Vorlieferanten oder Herstellern als bedingungsgemäß ausgeführt. Lieferfristen und -termine werden durch die Mirako GmbH nach Möglichkeit eingehalten: Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, jedoch unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe.

Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), ist die Mirako GmbH nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder bei sich einzulagern und eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung zu stellen oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Unternehmer einzulagern. Gleichzeitig ist die Mirako GmbH berechtigt, entweder

auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens zwei Wochen umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Wird der Mirako GmbH vom Kunden, zum Zwecke der Lohnthermobehandlung, Holz übergeben, ist dieses binnen einer Woche ab Bekanntgabe der Fertigstellung durch die Mirako GmbH vom Kunden bzw. seinem Beauftragten zu übernehmen und abzuholen. Wird dieser Termin überschritten, werden von Lagergebühren von € 2,50 pro Kubikmeter und Tag in Rechnung gestellt. Wird die Ware binnen acht Wochen vom Kunden nicht übernommen, ist die Mirako GmbH berechtigt, diese ohne weiteres Verfahren zu verwerten, ihre Forderungen aus dem erzielten Erlös zu befriedigen und allenfalls Schadenersatz zu verlangen.

Für den Fall des Rücktritts ist die Mirako GmbH auch hier berechtigt, ohne gesonderten Nachweis den gesamten Bruttopreis zu verlangen. Die Mirako GmbH muss sich dabei nicht anrechnen lassen, was sie sich infolge Unterbleibens der Arbeit erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. § 1168 ABGB 1. Satz, 2. Teilsatz wird ausdrücklich abbedungen.

Zusätzlich ist die Mirako GmbH berechtigt ohne gesonderten Nachweis Schadenersatz in Höhe von 25% des vereinbarten Bruttopreises zu verlangen, wobei die Geltendmachung eines tatsächlichen höheren Schadens wird hierdurch nicht begrenzt.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens der Mirako GmbH.

10. Geringfügige Leistungsänderungen

Geringfügige oder sonstige für den Kunden der Mirako GmbH zumutbare Änderungen der Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung gelten vorweg als genehmigt.

11. Schadenersatz

Zum Schadenersatz ist die Mirako GmbH in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Mirako GmbH ausschließlich für Personenschäden. Der Kunde hat jeweils zu beweisen, dass die Mirako GmbH grob bzw. leicht fahrlässig gehandelt hat.

12. Regress

Regressforderungen des Kunden gegen die Mirako GmbH im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sowie § 933b ABGB sind ausgeschlossen.

13. Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung

Alle Waren werden von der Mirako GmbH unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung deren Eigentum. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

Bei Warenrücknahme ist die Mirako GmbH berechtigt, angefallene notwendige Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware – insbesondere durch Pfändung – verpflichtet sich der Kunde, auf das Eigentum der Mirako GmbH hinzuweisen und diese unverzüglich zu benachrichtigen. Entstehen der Mirako GmbH Kosten durch den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, so hat der Kunde diese zu ersetzen.

14. Forderungsabtretung

Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde der Mirako GmbH schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung ihrer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung ihrer Forderung zahlungshalber ab. Der Kunde hat der Mirako GmbH auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der Offenen-Posten-Liste einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen, etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen gegenüber der Mirako GmbH in Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Kunde diese nur Namen der Mirako GmbH inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsvertragsgesetz bereits jetzt an die Mirako GmbH abgetreten. Forderungen gegen die Mirako GmbH dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

15. Zurückbehaltung

Jegliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen.

Sollte sich der Kunde mit der geschuldeten Gegenleistung – auch nur teilweise – in Verzug befinden, kann die Mirako GmbH ihre Leistung bis zur ordentlichen Erfüllung durch den Kunden zurückbehalten. Dieses Zurückbehaltungsrecht besteht auch dann, wenn der Kunde die, für eine Leistung aus einem anderen zu uns bestehendem Vertragsverhältnis, geschuldete Gegenleistung nicht zur Gänze erbracht hat. Das Zurückbehaltungsrecht der Mirako GmbH besteht insbesondere auch für den Fall, dass zwischen der Mirako GmbH und dem Kunden Sukzessivleistungen/-lieferungen vereinbart sind und der Kunde für eine frühere Leistung aus diesem Vertragsverhältnis seine Gegenleistung noch nicht zur Gänze erbracht hat.

Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen – auch nur teilweise – nicht nachkommt oder seine Zahlungen einstellt oder wenn der Mirako GmbH andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist die Mirako GmbH (neben dem Zurückbehaltungsrecht) unabhängig davon, ob dieser Zustand durch den Kunden bereits behoben wurde, berechtigt, vor Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder bei zuvor vereinbarten Teilzahlungsraten die gesamte Restschuld fällig zu stellen.

16. Verzug

Sind Lieferungs- oder Leistungshindernisse von der Mirako GmbH subjektiv zu vertreten, so hat der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen, zumindest vierwöchigen Frist zur Erbringung der ihm zugesicherten vertraglichen Leistung, ein Rücktrittsrecht. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

Sollte der Verzug seitens der Mirako GmbH unverschuldet sein (wie z.B. Arbeitsausstände, Roh- oder Hilfsstoffmangel, Maschinendefekte, Ein- oder Ausfuhrproblemen, Verkehrsstörungen oder höhere Gewalt), ist der Käufer nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

17. Gewährleistung und Verweigerung der Übernahme von Leistungen

Der Kunde hat die Leistungen der Mirako GmbH nach Übergabe auf etwaige Mängel hin zu überprüfen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen bei uns binnen einer Frist von 7 Tagen anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gilt die Leistung der Mirako GmbH als mangelfrei erbracht.

Der Kunde ist nicht berechtigt, bei Vorliegen von Mängel die Übernahme der Leistung zu verweigern. Nimmt der Käufer die gelieferte Ware dennoch nicht an, gerät er in Annahmeverzug und haftet für die damit verbundenen Folgen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, wobei das Vorhandensein des Mangels im Zeitpunkt der Übergabe vom Kunden zu beweisen ist. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels hat die Mirako GmbH

gegenüber dem Kunden die Wahl nachzubessern, auszutauschen, eine angemessene Preisminderung vorzunehmen oder die Ware zurückzunehmen. Der Mirako GmbH sind auch mehrfache Nachbesserungen zuzugestehen.

Sollte die Möglichkeit, die von der Mirako GmbH wählbare Abhilfemaßnahmen durchzuführen, nicht eingeräumt werden, ist die Mirako GmbH von jeglicher Mängelhaftung befreit.

Wird die bemängelte Ware von der Mirako GmbH zurückgenommen, haftet der Käufer bis zu Abholung durch für die kostenlose Aufbewahrung der Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

18. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren, soweit in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts anderes vereinbart wurde, in 12 Monaten ab Gefahrenübergang. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem PHG gelten die gesetzlichen Fristen.

19. Geheimhaltung

Der Kunde verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von der Mirako GmbH zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder aufgrund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontakts zur Mirako GmbH bekannt gewordener Information, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung der Mirako GmbH Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiters verpflichtet sich der Vertragspartner sämtliche Informationen nur auf „need to know“ Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.

Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit der Mirako GmbH und unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach Angebotseinholung/-legung durch die Mirako GmbH aufrecht.

Im Fall eines Verstoßes gegen diesen Punkt wird eine Pönale von € 5.000,00 je Verstoß unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs vereinbart, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruches hierdurch nicht begrenzt wird.

20. Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses.

21. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Anschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller zwischen dem Vertragspartner und der Mirako GmbH entstehenden Streitigkeiten ist das in Steyr sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

22. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

Stand: Dezember 2019